

Das Sozialdienstleister-Entsendegesetz (SodEG) in Kürze:

Die Leistungsträger nach §12 SGB I und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden beauftragt, während der Corona-Krise den Bestand an sozialen Dienstleistern zu erhalten bzw. sicherzustellen. Das SodEG gilt allerdings explizit nicht für die Leistungsträger nach SGB V (Krankenkassen) und SGB XI (Pflegekassen) – hier wurden mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz separate Regelungen getroffen. Voraussetzung für die Sicherstellung ist, dass die sozialen Dienstleister erklären, alle zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, zur Bekämpfung der Pandemie beizutragen. Die Leistungsträger erbringen dann weiter Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent der im Vorjahr im Monatsdurchschnitt geleisteten Zahlungen, ohne dass die Dienstleister ihre originär vereinbarte Aufgabe erbringen.

Dieser Schutzmechanismus greift nur, wenn die vom Dienstleister eigentlich zu erbringende Leistung wegen hoheitlicher Entscheidungen zur Bewältigung der Corona-Krise nicht mehr erbracht werden kann. Können die vereinbarten Leistungen auch während der Epidemie erbracht werden, greift das SodEG nicht. Dieser besondere Sicherstellungsauftrag greift nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung und gilt nur, solange die Erbringung der Dienstleistung durch Corona-bedingte Maßnahmen beeinträchtigt ist. Er endet zum 30.09.2020. Dieser Zeitraum kann bei Bedarf bis zum 31.12.2020 erweitert werden.

Das Gesetz wurde aus gegebenen Gründen im Eilverfahren verabschiedet, Verbände hatten nicht wie sonst üblich die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen. Insofern weist das Gesetz z.T. Unklarheiten und auch Lücken auf. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Hinweise von Werner Hesse (DPWV) im Anhang verwiesen. Eine Kurzzusammenfassung wesentlicher Punkte:

Ermessen der Leistungsträger: Liegt nicht vor, das Gesetz formuliert Rechtsansprüche. Allerdings sind diese an Vorbedingungen geknüpft, die Raum für Interpretation lassen.

Leistungszugang: Die Leistungen müssen beantragt werden (Formular im Anhang). Die Leistungen werden auch rückwirkend, frühestens ab dem 16. März 2020 gewährt.

Leistungsvoraussetzungen: Vor dem 16. März 2020 muss ein Rechtsverhältnis zu einem der Leistungsträger bestanden haben. Der Dienstleister muss im zu stellenden Antrag erklären, alle zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel, die nicht für die Erbringung der originär vereinbarten Leistung benötigt werden, zur Bekämpfung der Corona-Krise zur Verfügung zu stellen. Entgegen Behauptungen seitens der Leistungsträger sind Leistungen nach dem SodEG nicht nachrangig gegenüber der Inanspruchnahme von Kurzarbeit oder der entgeltlichen Überlassung von Personal an andere Unternehmen.

Leistungshöhe: Der höchstmögliche Zuschuss beträgt 75 Prozent der bisherigen monatlichen durchschnittlichen Finanzierung – man geht davon aus, dass aufgrund der nicht-Erbringung der originär vereinbarten Leistung die laufenden Kosten gesenkt wurden. Soweit anderweitige Kosteneinsparungen oder Einnahmen zu einem geringeren Zuschussbedarf führen, wird die maximale Zuschusshöhe nicht bewilligt. Dies betrifft aber explizit nur tatsächliche Einsparungen oder Einnahmen, keine potenziellen.

Erstattung von Zuschüssen: Frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung erfolgt eine Prüfung, ob es zu Überkompensationen gekommen ist. Ist dies der Fall, ist Erstattung zu leisten – die Dienstleister sollen durch das SodEG nicht höhere Beträge erhalten, als dies ohne Corona der Fall gewesen wäre.